

Mitteilungsblatt der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems

www.kphvie.ac.at

Nr. 162 vom 31. Jänner 2019

SATZUNG

DER KIRCHLICHEN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE (KPH) WIEN/KREMS

- I. Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals in das Hochschulkollegium

§ 1 Geltungsbereich und Definition

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 13a Abs 2 Z 1 und 3 Hochschulstatut in das Hochschulkollegium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems sowie für die Entsendung der Vertreterinnen / Vertreter gemäß § 13a Abs 2 Z 2 und 4 Hochschulstatut.
- (2) Fristen, die in Tagen angegeben sind, werden nach Kalendertagen berechnet.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Der Kreis der aktiv und passiv wahlberechtigten Lehrenden setzt sich aus dem Lehrpersonal im Sinne von § 14 Abs 1 Z 1 und 2 Hochschulstatut zusammen. Der Kreis des aktiv und passiv wahlberechtigten Verwaltungspersonals setzt sich aus jenen Personen zusammen, die zum Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien stehen.
- (2) Stichtag zur Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlkundmachung.
- (3) Personen, die zum Stichtag karenziert oder beurlaubt sind sowie die Mitglieder der Wahlkommission – sofern diese gemäß Abs 1 wahlberechtigt sind – sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (4) Die Liste der aktiv und passiv Wahlberechtigten ist spätestens 42 Tage vor der Wahl bei der / dem Vorsitzenden der Wahlkommission bzw bei von dieser / diesem beauftragten Mitgliedern der Wahlkommission je Standort zur Einsicht aufzulegen. Bis spätestens 35 Tage vor der Wahl kann jede/r gemäß Abs 1 aktiv oder passiv wahlberechtigte Lehrende bzw jede aktiv oder passiv wahlberechtigte Person des Verwaltungspersonals Einspruch gegen das jeweilige Wählerverzeichnis erheben. Eine entsprechende Information ist per Aushang an den einzelnen Standorten sowie im Mitteilungsblatt der KPH Wien/Krems zu veröffentlichen. Der Einspruch ist von der Wahlkommission unverzüglich, spätestens aber binnen drei Tagen zu behandeln.

§ 3 Wahlkommission

- (1) Die Leitung der Wahl obliegt der Wahlkommission.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus den fünf folgenden Personen:
 - a. der Rektorin / dem Rektor
 - b. drei vom bestehenden Hochschulkollegium entsandte Mitglieder aus dem Kreis des Lehrpersonals
 - c. ein vom bestehenden Hochschulkollegium entsandtes Mitglied aus dem Kreis des Verwaltungspersonals
- (3) Die Rektorin / der Rektor beruft die konstituierende Sitzung der Wahlkommission ein und leitet diese bis zur Wahl einer / eines Vorsitzenden.
- (4) Die Zusammensetzung der Wahlkommission ist unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung im Mitteilungsblatt der KPH Wien/Krems zu verlautbaren.
- (5) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Hochschulkollegium
 - b. Auflage der Wählerinnen- / Wählerverzeichnisse (getrennt nach Lehrenden und Verwaltungspersonal)
 - c. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge (getrennt nach Lehrenden und Verwaltungspersonal)
 - d. Prüfung des Wahlrechts
 - e. Leitung der Wahl
 - f. Entgegennahme der Stimmen
 - g. Auszählung der Stimmen und Feststellung der Wahlergebnisse
 - h. Verlautbarung der Wahlergebnisse
 - i. Behandlung von Wahlanfechtungen
- (6) Die / der Vorsitzende hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission
 - b. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission
 - c. Sicherung der Protokollführung
 - d. Evidenthaltung der Wahlergebnisse
- (7) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.
- (8) Die / der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jeden Sachverhalts, der eine Entscheidung der Wahlkommission erforderlich macht, unverzüglich schriftlich oder mündlich einzuberufen. Die Sitzung hat – sofern nichts anderes geregelt ist - frühestens einen Tag, spätestens sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden.
- (9) Die Funktionsperiode der Wahlkommission endet mit der Konstituierung einer neuen Wahlkommission zur Wahl des Hochschulkollegiums.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Die Rektorin / der Rektor beauftragt die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Wahlkommission, bis spätestens 28 Tage vor der Wahl Wahlvorschläge mit den Namen und Geburtsdaten der Kandidatinnen / Kandidaten entgegenzunehmen und bis spätestens 20 Tage vor der Wahl die Wahllisten (getrennt nach Lehrenden und Verwaltungspersonal) dem Rektorat vorzulegen.
- (2) Jede aktiv oder passiv wahlberechtigte Person aus dem Kreis des Lehrpersonals kann Wahlvorschläge für die Vertreterinnen / Vertreter des Lehrpersonals, jede aktiv oder passiv wahlberechtigte Person aus dem Kreis des Verwaltungspersonals Wahlvorschläge für die Vertreterinnen / Vertreter des Verwaltungspersonals einbringen.
- (3) Die / der Vorsitzende der Wahlkommission hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Einbringerin / dem Einbringer des Wahlvorschlages mitzuteilen. Die Wahlkommission entscheidet über die Zulassung des Wahlvorschlages. Die

zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens 14 Tage vor der Wahl und im Wahllokal durch Aushang zu verlautbaren.

- (4) Über Einsprüche der von der/dem Vorsitzenden zugelassenen Wahlvorschläge hat die Wahlkommission binnen längstens drei Arbeitstagen ab Einbringung des Einspruchs zu entscheiden. Die Einbringung des Einspruchs hat spätestens 7 Tage nach Verlautbarung der Wahlvorschläge zu erfolgen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.
- (5) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der zugelassenen Bewerbungen Stimmzettel (getrennt nach Lehrpersonal und Verwaltungspersonal) aufzulegen, auf denen die zugelassenen Kandidatinnen / Kandidaten alphabetisch nach Nachnamen geordnet aufgelistet sind. Befinden sich unter den zugelassenen Kandidatinnen / Kandidaten Mitglieder des aktuellen Hochschulkollegiums, so sind diese gemäß der Reihung im letzten Wahlergebnis anzuführen. Anschließend sind die weiteren Kandidatinnen / Kandidaten alphabetisch nach Nachnamen geordnet aufzulisten.
- (6) Die Stimmzettel haben die zu vergebenden Wahlpunkte sowie eine Erklärung des Wahlpunktesystems zu enthalten.

§ 5 Wahlkundmachungen

- (1) Die Rektorin / der Rektor setzt Ort und Zeit der Wahlen fest, wobei die Wahl an einem oder mehreren aufeinander folgenden Tagen sowie an einem oder mehreren Orten durchgeführt werden kann. Wird die Wahl an mehreren Tagen oder an verschiedenen Orten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jede/r Wahlberechtigte ihr / sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann.
- (2) Die Ausschreibung der Wahl ist spätestens 49 Tage vor dem geplanten Wahltermin öffentlich durch Aushang an allen Standorten sowie im Mitteilungsblatt bekannt zu machen.
- (3) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
 - a. die Frist und den Ort für die Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse
 - b. den Stichtag für die Wahlberechtigung
 - c. den Tag bzw. die Tage der Wahl und den für die Stimmabgabe möglichen Zeitraum
 - d. den Ort bzw. die Orte der Stimmabgabe

§ 6 Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

- (1) Die / der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl. Sie / er bestellt eine Protokollführerin / einen Protokollführer, die / der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der aufgelegten Stimmzettel.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte aus dem Kreis des Lehrpersonals kann auf den Stimmzetteln für die von ihr / ihm gewählte Kandidatinnen / Kandidaten die Wahlpunkte 1 bis 6 vergeben. Einer Kandidatin / einem Kandidaten können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte aus dem Kreis des Verwaltungspersonals kann auf den Stimmzetteln für die von ihr / ihm gewählten Kandidatinnen / Kandidaten die Wahlpunkte 1 bis 2 vergeben. Einer Kandidatin / einem Kandidaten können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.
- (5) Die Stimme ist gültig, wenn der Wille der Wählerin / des Wählers aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht und die Voraussetzungen des Abs 3 bzw Abs 4 eingehalten wurden.
- (6) Die persönliche Stimmabgabe ist nur während der ausgeschriebenen Wahlzeit und am ausgeschriebenen Wahlort bzw den ausgeschriebenen Wahlorten möglich. Eine Briefwahl ist gemäß § 17 Abs 5 Hochschulgesetz 2005 idgF unzulässig. Die Wahlen sind unter Verwendung einer Wahlzelle und einer Wahlurne geheim durchzuführen.
- (7) Unmittelbar nach Ablauf der ausgeschriebenen Wahlzeit hat die Wahlkommission die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Kandidatinnen / Kandidaten entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen (getrennt nach Lehrpersonal und Verwaltungspersonal). Die Kandidatinnen / Kandidaten der

Wahlvorschläge des Lehrpersonals sind entsprechend der erhaltenen Wahlpunkte in absteigender Folge zu reihen. Die Kandidatinnen / Kandidaten der Wahlvorschläge des Verwaltungspersonals sind entsprechend der erhaltenen Wahlpunkte ebenfalls in absteigender Folge zu reihen. Diese Feststellungen sind im Protokoll festzuhalten und von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.

§ 7 Wahlergebnis

- (1) Zu Mitgliedern des Hochschulkollegiums als Vertretung der Lehrenden sind die ersten sechs Kandidatinnen / Kandidaten (mit den meisten Punkten) in der nach den erhaltenen Wahlpunkten gereihten Liste gewählt. Zu Ersatzmitgliedern sind die nächsten sechs Kandidatinnen / Kandidaten gewählt. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.
- (2) Zu Mitgliedern des Hochschulkollegiums als Vertretung des Verwaltungspersonals sind die ersten zwei Kandidatinnen / Kandidaten (mit den meisten Punkten) in der nach den erhaltenen Wahlpunkten gereihten Liste gewählt. Zu Ersatzmitgliedern sind die nächsten zwei Kandidatinnen / Kandidaten gewählt. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die gewählten Kandidatinnen / Kandidaten haben die Annahme der Wahl mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Nimmt eine Kandidatin / ein Kandidat die Wahl nicht an, rückt die nächstgereichte Kandidatin / der nächstgereichte Kandidat aus dem Kreis des Lehrpersonals bzw des Verwaltungspersonals nach.
- (4) Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.
- (5) Das Wahlergebnis ist erst nach Abschluss der Wahl an allen Wahlorten, sodann jedoch unverzüglich im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 8 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl betreffend die Vertreterinnen / Vertreter des Lehrpersonals kann von jeder / jedem wahlberechtigten Lehrenden innerhalb einer Woche ab Kundmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlkommission schriftlich angefochten werden. Die Wahlkommission hat über die Anfechtung innerhalb einer Woche zu entscheiden.
- (2) Die Wahl betreffend die Vertreterinnen / Vertreter des Verwaltungspersonals kann von jeder wahlberechtigten Person des Verwaltungspersonals innerhalb einer Woche ab Kundmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlkommission schriftlich angefochten werden. Die Wahlkommission hat über die Anfechtung innerhalb von drei Arbeitstagen zu entscheiden.
- (3) Die Rektorin / der Rektor hat aufgrund der Entscheidung der Wahlkommission die Wahl für ungültig zu erklären, wenn begründeter Verdacht auf rechtswidriges Zustandekommen des Wahlergebnisses besteht.
- (4) Gegen die Entscheidung der Rektorin / des Rektors ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.
- (5) Wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, ist unverzüglich eine Neuwahl nach der vorliegenden Wahlordnung durchzuführen. Diese kann sich auch lediglich auf das Lehrendenpersonal oder das Verwaltungspersonal erstrecken, sofern die Rektorin / der Rektor festgestellt hat, dass das Wahlergebnis lediglich eines der beiden Personenkreise rechtswidrig zustande gekommen ist.

§ 9 Vertreterinnen / Vertreter der Studierenden

- (1) Von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der KPH Wien/Krems sind insgesamt drei Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium zu entsenden.
- (2) Die Rektorin / der Rektor hat die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der KPH Wien/Krems aufzufordern, spätestens eine Woche vor der konstituierenden Sitzung des Hochschulkollegiums eine Liste mit den Namen der entsandten Studierendenvertreterinnen / -vertretern vorzulegen.

§ 10 Vertreterinnen / Vertreter der Kirchen

Die Namen der gemäß § 13a Abs 2 Z 4 Hochschulstatut von den Kirchen zu entsendenden Mitglieder sowie Ersatzmitglieder werden der Rektorin / dem Rektor spätestens eine Woche vor der konstituierenden Sitzung des Hochschulkollegiums bekannt gegeben. Die Rektorin / der Rektor hat den Kirchen den geplanten Termin der konstituierenden Sitzung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 11 Konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums

- (1) Die konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums ist von der Rektorin / vom Rektor 14 Tage nach Kundmachung des Wahlergebnisses anzusetzen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder im Anschluss an die Verkündigung des Wahlergebnisses. Dieses Mitglied führt bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der / des Vorsitzenden des Hochschulkollegiums den Vorsitz.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Hochschulkollegiums richtet sich nach § 13a Abs 8 Hochschulstatut.
- (4) Die Wahl der / des Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreters erfolgt unmittelbar nach Feststellen der Beschlussfähigkeit. Jedes Mitglied des Hochschulkollegiums kann einen Vorschlag für eine Kandidatin / einen Kandidaten unterbreiten.
- (5) Aktiv wahlberechtigt zur / zum Vorsitzenden sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulkollegiums, passiv wahlberechtigt nur die Vertreterinnen / Vertreter der Lehrenden.
- (6) Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds des Hochschulkollegiums jedoch geheim.
- (7) Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird die Mehrheit nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidatinnen / Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Trifft dies auf mehr als zwei Kandidatinnen / Kandidaten zu, so ist die Stichwahl zwischen diesen Kandidatinnen / Kandidaten durchzuführen. Wird bei mehr als zwei Kandidatinnen / Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist eine weitere Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen / Kandidaten durchzuführen. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (8) Das Hochschulkollegium hat sich spätestens in der der konstituierenden Sitzung folgenden Sitzung eine Geschäftsordnung gemäß § 13a Abs 9 Hochschulstatut zu geben.

- II. Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben

§ 1 Zuständigkeit

Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen (2. Hauptstück des Hochschulgesetzes 2005 idgF) ist die Rektorin / der Rektor als monokratisches Organ zuständig. Im Fall einer länger dauernden Verhinderung der Rektorin / des Rektors ist § 10 Abs 1 Statut anzuwenden.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Rektorin / des Rektors als für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständiges monokratisches Organ umfassen insbesondere:

- a. Modifikation der Anforderungen der Curricula für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (§ 42 Abs. 11 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- b. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 44 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- c. Nichtigerklärung von Beurteilungen (§ 45 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- d. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 46 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- e. Stattgabe des Ausschlusses der Benützung von Masterarbeiten (§ 49 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- f. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an anderen Pädagogischen Hochschulen oder Universitäten (§ 52 Abs. 8 Z 2 Hochschulgesetz 2005 idgF)

- g. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen sowie Bestimmung und Festlegung der Prüfungsmethode (§ 52g Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- h. Anerkennung von Prüfungen (§ 56 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- i. Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten (§ 57 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- j. Beurlaubung (§ 58 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- k. Verleihung von akademischen Graden oder akademischen Bezeichnungen (§ 65 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- l. Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen (§ 67 Hochschulgesetz 2005 idgF)
- m. studienrechtliche Entscheidungen betreffend die Masterarbeit
- n. Maßnahmen bei Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis

§ 3 Delegation

- (1) Die Rektorin / der Rektor kann Aufgaben schriftlich an folgende Organe delegieren: Vizerektorin / Vizerektorin / Vizerektor für Ausbildung und Praxisschulen, Vizerektorin / Vizerektor für Fort- und Weiterbildung, Vizerektorin / Vizerektor für Forschung und Internationales, Vizerektorin / Vizerektor für religiöse Bildung, Institutsleiterin / Institutsleiter für Ausbildung Wien, Institutsleiterin / Institutsleiter für Ausbildung Krems, Institutsleiterin / Institutsleiter für Religiöse Bildung (christl. Konfessionen), Institutsleiterin / Institutsleiter für Jüdische Religion, Institutsleiterin / Institutsleiter für Islamische Religion, Institutsleiterin / Institutsleiter für Alevitische Religion, Institutsleiterin / Institutsleiter für Fortbildung, Leiter / Leiter des Zentrums für Weiterbildung oder Institutsleiterin / Institutsleiter für Forschung und Entwicklung. Die Delegation hat die konkrete Bezeichnung des Organs sowie der delegierten Aufgabe zu beinhalten.
- (2) Die Delegation kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

III. Studienrechtliche Bestimmungen

IIIa. Gestaltung von Curricula

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Curricula von Bachelor- und Masterstudien sowie Hochschullehrgängen sind in Module zu gliedern. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.
- (2) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass die vollständige Absolvierung von Modulen die Voraussetzung für die Belegung von Lehrveranstaltungen anderer Module bildet. Weiters kann im Curriculum festgelegt werden, dass innerhalb eines Moduls die Absolvierung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen als Voraussetzung für die Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls erforderlich ist. Im Curriculum kann festgelegt werden, dass für die Teilnahme an Modulen und die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, ein anderer zweckmäßiger Nachweis dieser Vorkenntnisse in einer im Curriculum festzulegenden Form zu erbringen ist (§ 42 Abs 7 Hochschulgesetz 2005 idgF). Weitere Bestimmungen über die Abhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Curriculum sind unzulässig. Diese Festlegungen gelten auch für Studierende, die sich im Rahmen des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen anmelden.
- (3) Studierende von Bachelorstudien, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 41 Hochschulgesetz 2005 idgF absolviert haben, sind berechtigt, Lehrveranstaltungen und Prüfungen

aus anderen Studien im Rahmen von Wahlmodulen und Alternativen Erweiterungen nach Maßgabe des Curriculums des anderen Studiums und der zur Verfügung stehenden Plätze zu absolvieren. Im Curriculum können Lehrveranstaltungen und Prüfungen festgelegt werden, die Studierende, die nicht zu diesem Studium zugelassen sind, ohne Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase dieses Curriculums absolvieren dürfen, da es sich nicht um eine fachliche Voraussetzung im Sinne des § 42 Abs 7 Hochschulgesetz 2005 idGF handelt.

- (4) In Masterstudien ist eine wissenschaftliche Arbeit nach den Regeln dieses Satzungsteils abzufassen. Deren positive Beurteilung ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterprüfung. Das Curriculum hat in Masterstudien eine Masterprüfung vorzusehen.

§ 2 Fremdsprachen

- (1) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält das Curriculum keine solche Bestimmung, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache beim Vorhandensein alternativer Lehrveranstaltungen, die demselben Prüfungszweck dienen, aber jedenfalls nicht in einer Fremdsprache abgehalten werden, oder mit Zustimmung aller in der ersten Lehrveranstaltungseinheit anwesenden Studierenden zulässig.
- (2) Die Leiterin / der Leiter einer Lehrveranstaltung ist darüber hinaus berechtigt, die Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand des Studiums oder des Moduls diese Fremdsprache ist. Das Curriculum hat festzulegen, welches Sprachkompetenzniveau für das betreffende Studium bzw. Modul vorausgesetzt wird.

IIIb. Prüfungen und Arbeiten

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Teil der Satzung gilt für ordentliche Bachelor- und Masterstudien im Bereich der Elementarpädagogik sowie der Primarstufe.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen und anderer Leistungsnachweise

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- (1) Modulabschluss
- a. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
 - i. durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul oder
 - ii. durch Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- (2) Art und Umfang der Modulprüfungen oder anderer Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen.
- (3) Sind Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehen, so ist in den Modulbeschreibungen auszuweisen, ob es sich um
- a. prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (die Beurteilung erfolgt aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer), oder um
 - b. nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (die Beurteilung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung)
- (4) handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen.
- (5) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen oder über Module sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

- (6) Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind Prüfungstermine jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen.

§ 3 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Beurteilerinnen oder die Beurteiler der Lehrveranstaltungen sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter. Die Beurteilung kann durch Einzelprüferinnen oder Einzelprüfer oder, wenn mehrere Lehrende in der Lehrveranstaltung eingesetzt sind, kommissionell erfolgen.
- (2) Die Beurteilerinnen oder die Beurteiler von Modulen sind die im Modul eingesetzten Lehrenden. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind kommissionell zu beurteilen.
- (3) Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese einstimmig, wenn sie lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmgleichheit wird die Prüfungskommission um eine Prüferin oder einen Prüfer erweitert, welche oder welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ (§ 28 Abs. 2 Z 2 Hochschulgesetz 2005 idgF) nominiert wird. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

§ 4 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

- (1) Als Prüfungs- und Beurteilungsmethoden kommen u.a. in Betracht:
 - a. Schriftliche
 - b. Mündliche
 - c. Praktische
 - d. Elektronische Methoden.
- (2) Die konkreten Prüfungsmethoden sind bei Modulprüfungen oder anderen Leistungsnachweisen über das gesamte Modul in den Modulbeschreibungen, sonst durch die Lehrenden in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen festzusetzen.
- (3) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.
- (4) Für Studierende mit einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der §§ 42 Abs. 11 und 63 Abs. 1 Z 11 Hochschulgesetz 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 5 Verpflichtung zur Information der Studierenden

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden im Rahmen der ersten Lehrveranstaltungseinheit im Modul über

- a. die Bildungsziele, Bildungsinhalte, Methoden und Kompetenzen (learning outcomes),
- b. Art und Umfang der Leistungsnachweise (siehe § 2 und § 3),
- c. Inhalte der Lehrveranstaltungsprüfungen
- d. die Prüfungsmethoden (§ 4) einschließlich des Rechtes auf Beantragung einer alternativen Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 Hochschulgesetz 2005 idgF,
- e. die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sowie über

f. die Stellung des Moduls im Curriculum nachweislich zu informieren. Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

§ 6 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen und gemäß den organisatorischen Vorgaben rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- (2) Besteht für einzelne Lehrveranstaltungen ein festgelegter Prozentsatz der Anwesenheitsverpflichtung, so ist bei Unterschreitung dieses Prozentsatzes zu prüfen, ob eine beurteilbare Leistung vorliegt. Liegt diese nicht vor, so kann die Lehrveranstaltung nicht beurteilt und muss wiederholt werden. Das für studienrechtliche Entscheidungen zuständige monokratische Organ kann, wenn der Besuch einer Studienveranstaltung aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. schwere Erkrankung, Unfall etc.) nicht möglich war, Ersatzleistungen vorschreiben, die die Unterschreitung der geforderten Mindestanwesenheit kompensieren.
- (3) Vorgetäuschte Leistungen (vgl. § 35 Z 35 Hochschulgesetz 2005 idgF) und Plagiate (vgl. § 35 Z 34 Hochschulgesetz 2005 idgF) sind nicht zu beurteilen und führen zum Terminverlust. Eine vorgetäuschte Leistung, die nicht zu beurteilen ist, liegt dann vor, wenn diese die Prüfung bzw. Arbeit in einem so großen Umfang betrifft, dass die verbleibenden eigenständig erbrachten Teile keiner Beurteilung mehr unterzogen werden können.
- (4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
 - a. Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
 - b. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
 - c. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
 - d. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
 - e. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern. Bei Heranziehung dieser abweichenden Beurteilungsart für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
 - a. „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.
 - b. „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Alle Beurteilungen sind der oder dem Studierenden gemäß § 46 Hochschulgesetz 2005 idgF schriftlich zu beurkunden.
- (2) Den Studierenden ist auf ihr Verlangen innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die Studierenden sind berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) In den Curricula der Bachelorstudien ist im ersten Semester eine Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) vorzusehen, die der Orientierung im Studien- und Berufsfeld, der Reflexion der Studienwahl, der Auseinandersetzung mit den wesentlichen Aspekten und Anforderungen des Studiums und des Berufs und der Förderung grundlegender Kompetenzen der Studierenden dient.
- (2) Die der STEOP zugeordneten Lehrveranstaltungen werden mit Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen über die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Für die Prüfungen oder die anderen zu erbringenden sonstigen Leistungsnachweise über die Lehrveranstaltungen der STEOP sind mindestens zwei Termine pro Semester festzusetzen, um die Absolvierbarkeit der STEOP sicherzustellen.
- (3) Die Beurteilung der Leistungen der Studierenden hat sich auf die erworbenen Kompetenzen zu stützen. Die Beurteilung ist gegebenenfalls durch beratende Hinweise zu ergänzen. Der positive Erfolg bei den Prüfungen oder sonstigen Leistungsnachweisen über die Lehrveranstaltungen der STEOP berechtigt zur Absolvierung der weiteren Module und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit.

§ 10 Schulpraktische Ausbildung im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien

- (1) Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in der Schulpraktischen Ausbildung herangezogen:
 - a. Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
 - b. ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
 - c. ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
 - d. ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,
 - e. inter- und intrapersonale Kompetenz.
- (2) Die Beurteilung der Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien nach der fünfstufigen Notenskala oder nach der abweichenden Beurteilungsart „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ und jedenfalls auch in verbaler Form. Die Beurteilung der Schulpraktischen Ausbildung innerhalb eines Moduls in Verbindung mit anderen Studienfachbereichen wird separat ausgewiesen.
- (3) Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden verbalen Beurteilungen zu gewähren.
- (4) Die semesterweise Beurteilung der Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien erfolgt durch die zuständige Lehrveranstaltungsleiterin oder den zuständigen Lehrveranstaltungsleiter auf der Grundlage eigener Leistungsfeststellungen und der schriftlichen Leistungsbeschreibung der der Praxislehrerin oder des Praxislehrers.

- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist der zuständigen Institutsleiterin oder dem zuständigen Institutsleiter zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Die oder der Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und ihre Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Der oder dem Studierenden ist die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.
- (6) Bei drohender negativer Beurteilung sowie im Rahmen der Wiederholung der Schulpraktischen Ausbildung nach negativer Beurteilung hat die zuständige Institutsleiterin oder der zuständige Institutsleiter eine Prüfungskommission zu bilden. Diese besteht aus der zuständigen Lehrveranstaltungsleiterin oder dem zuständigen Lehrveranstaltungsleiter und einer weiteren fachlich qualifizierten Lehrkraft. Auf den Abstimmungsprozess findet § 3 Abs 3 Anwendung.

§ 11 Studienbegleitende Arbeiten

- (1) Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die den jeweiligen Modulen zugeordneten Anforderungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise (§ 2 und § 3) sowie die vorgesehenen Beurteilungsmethoden (§ 4) auszuweisen.

§ 12 Prüfungswiederholungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der oder dem Studierenden gemäß § 43a Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 idgF insgesamt drei Wiederholungen zu. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.
- (2) Die Studierenden haben das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer zu stellen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag eines Studierenden oder einer Studierenden auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.
- (3) Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 Hochschulgesetz 2005 idgF gilt das Studium als vorzeitig beendet, wenn die oder der Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
- (4) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der oder dem oder den Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um eine Prüferin oder einen Prüfer erweitert, welche oder welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ nominiert wird. Der Abstimmungsprozess in der Prüfungskommission hat gemäß § 3 Abs 3 zu erfolgen.
- (5) Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn die oder der Studierende bei einer für sie oder ihn im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde. Die neuerliche Zulassung zu diesem Studium kann in Abweichung von § 52 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 idgF frühestens für das drittfolgende Semester nach dem Erlöschen der Zulassung beantragt werden. Die neuerliche Zulassung kann zweimal beantragt werden. Nach jeder neuerlichen Zulassung steht der oder dem Studierenden die gesamte Anzahl an Prüfungswiederholungen in der Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 41 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 idgF zur Verfügung.
- (6) Die Studierenden sind berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf

besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist. Ein Verweis von der Praxisschule ist einer negativen Beurteilung gleichzuhalten.

- (7) Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind gemäß § 43a Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 idgF alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen.
- (8) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien.
- (9) Tritt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
- (10) Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen.

§ 13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

- (1) Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 Hochschulgesetz 2005 idgF.
- (2) Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 Hochschulgesetz 2005 idgF.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Im Bachelorstudium ist eine Bachelorarbeit abzufassen. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Bachelormodul zu verfassen ist.
- (2) Die Lehrveranstaltung samt Bachelorarbeit umfasst 5 ECTS-Anrechnungspunkte. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelormodul, Art und Umfang des Leistungsnachweises sowie die durch die Bachelorarbeit nachzuweisenden Kompetenzen sind in der betreffenden Modulbeschreibung auszuweisen.
- (3) Die „Richtlinien der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems für das Verfassen der Bachelorarbeit“ bilden einen integrierten Bestandteil dieser Prüfungsordnung und sind auf der Homepage der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems unter dem Link www.kphvie.ac.at/Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- (4) Die Beurteilerin oder der Beurteiler der Bachelorarbeit ist die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter. Die Beurteilung kann durch eine Einzelprüferin oder einen Einzelprüfer oder, wenn mehrere Lehrende in der Lehrveranstaltung eingesetzt sind, kommissionell erfolgen. Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so findet § 3 Abs 3 auf den Abstimmungsprozess Anwendung.
- (5) Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden im Rahmen der ersten Lehrveranstaltungseinheit des Bachelormoduls über Art und Umfang des Leistungsnachweises, die formalen Anforderungen, die durch die Bachelorarbeit nachzuweisenden Kompetenzen sowie über die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte nachweislich schriftlich zu informieren.
- (6) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas der Bachelorarbeit durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (7) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten.
- (8) Ein Plagiat liegt vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme

ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers (vgl. § 35 Z 34 Hochschulgesetz 2005 idgF). Ergibt die Plagiatskontrolle, dass die Verfasserin oder der Verfasser gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen oder fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen, so ist die Arbeit nicht zu beurteilen. Es tritt Terminverlust ein.

- (9) Die Bachelorarbeit kann insgesamt maximal viermal zur Approbation vorgelegt werden. Bei der vierten Vorlage ist die Bachelorarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen. Hinsichtlich der Zusammensetzung und des Abstimmungsprozesses der Prüfungskommission bei der letzten Wiederholung findet § 12 Abs 4 Anwendung.
- (10) Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung der Bachelorarbeit gilt das Studium als vorzeitig beendet.

§ 15 Masterarbeit

- (1) In Masterstudien ist eine wissenschaftliche Arbeit (Masterarbeit) zu verfassen. Nähere Bestimmungen über das Thema der Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Bei der Festlegung und Genehmigung des Themas ist besonders darauf zu achten, dass es bei einem Vollzeitstudium innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Studierende eines Masterstudiums können unverbindlich das Thema ihrer Masterarbeit nach Maßgabe dieses Satzungsteils vorschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auswählen. Für die etwaige Abfassung in einer anderen Sprache als Deutsch ist schon bei der Wahl des Themas die Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers einzuholen und es sind eventuelle Vorgaben des Curriculums zu beachten.
- (2) Promovierte oder habilitierte Hochschullehrpersonen der KPH Wien/Krems sind generell berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen dienstlichen Aufgaben verpflichtet Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.
- (3) Studierende sind verpflichtet, unter Vorlage eines Themenvorschlages für die Masterarbeit sowie einer kurzen Beschreibung des geplanten Vorhabens mit Zeitplan mögliche Betreuerinnen / Betreuer anzufragen. Das Thema der Arbeit ist im Einvernehmen mit dieser Betreuerin / diesem Betreuer festzulegen.
- (4) Die / der Studierende, die / der eine Person gemäß Abs 3 zur Betreuung gewählt hat, hat der Rektorin / dem Rektor den Namen dieser Person, das vorgeschlagene Thema der Masterarbeit sowie eine kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin / der Betreuer gemäß Abs 3 gelten als angenommen, wenn die die Rektorin / der Rektor diese ausdrücklich genehmigt oder nicht binnen eines Monats nach Einlangen mit Bescheid untersagt. Diese Frist verlängert sich auf zwei Monate, wenn die Rektorin / der Rektor vor ihrem Ablauf der / dem Studierenden mitteilt, dass noch keine Entscheidung ergehen kann, weil noch weitere Ermittlungen erforderlich sind.
- (5) Finden Studierende nachweislich keine Betreuerin / keinen Betreuer gemäß den Vorgaben aus Abs 3 und 4, so gilt anders als in Abs 4 folgendes besondere Verfahren:
 - a. Solche Studierende haben sich mit einem unverbindlichen Themenvorschlag und einer kurzen Beschreibung des gewünschten Vorhabens an die Rektorin / den Rektor zu wenden. Steht eine Person nach Abs 2 zur Verfügung, so ist sie als Betreuerin oder Betreuer heranzuziehen.
 - b. Steht keine Person gemäß Abs 2 zur Verfügung, so kann die Rektorin / der Rektor in besonders begründeten Fällen geeignete externe Betreuerinnen und Betreuer heranziehen.
- (6) Nach der Heranziehung einer Betreuerin / eines Betreuers ist das Thema der Arbeit in Folge im Einvernehmen zwischen der Betreuerin bzw dem Betreuer, Studierenden und der Rektorin / dem Rektor festzulegen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so hat der Betreuer bzw die Betreuerin im Einvernehmen mit der Rektorin / dem Rektor zwei Themen vorzuschlagen, aus denen die oder der Studierende zu wählen hat.

- (7) Die Rektorin / der Rektor kann in begründeten Fällen eine gemeinsame Stellungnahme der Betreuerin / des Betreuers und der / des Studierenden über den Arbeits- und Zeitplan für die Fertigstellung der wissenschaftlichen Arbeit einfordern. Kommt eine gemeinsame Erstellung eines Arbeits- oder Zeitplans durch die Betreuerin / den Betreuer und die Studierende / den Studierenden nicht zustande, so hat die Rektorin / der Rektor in einem vermittelnden Gespräch ein Einvernehmen über den Arbeits- und Zeitplan herzustellen. Ist auch in diesem Falle keine einvernehmliche Lösung möglich, so kann die Rektorin / der Rektor das Betreuungsverhältnis auflösen.
- (8) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung Rektorin / des Rektors zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 48a Abs 3 Hochschulgesetz 2005 idgF). Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einer / einem einzelnen Studierenden zu verfassen, die / der ausdrücklich genannt sein muss. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen, die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben. Dies gilt auch dann, wenn getrennte Arbeiten eingereicht werden.
- (9) Ein Wechsel der Betreuerin / des Betreuers durch die Rektorin / den Rektor ist aus wichtigen Gründen von Amts wegen, auf Wunsch der Studierenden oder auf Anregung des Betreuers / der Betreuerin bis zur Einreichung der Masterarbeit möglich. Der Wechsel ist von der Rektorin / vom Rektor unter sinngemäßer Anwendung der Abs 3, 4 und 5 vorzunehmen.
- (10) Die abgeschlossene Masterarbeit ist in elektronischer Form bei der Studien- und Prüfungsabteilung zur Beurteilung einzureichen. Diese hat die Masterarbeit der Betreuerin / dem Betreuer weiterzuleiten. Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen ab der Einreichung zu beurteilen. Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt werden kann, hat die Rektorin / der Rektor die Masterarbeit einer anderen Beurteilerin / einem anderen Beurteiler gemäß Abs 2 zur Beurteilung zuzuweisen.
- (11) Studierende haben das Recht auf Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen über ihre wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 16 Einreichung und Veröffentlichungspflicht von Masterarbeiten

- (1) Masterarbeiten sind elektronisch zur Beurteilung einzureichen. Sie haben im Anhang eine Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache zu enthalten.
- (2) Im Interesse der Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung einschließlich ihrer Qualitätssicherung haben Studierende und Absolventinnen / Absolventen positiv beurteilte Masterarbeiten, allenfalls nach Ablauf einer Sperre gemäß § 49 Abs 3 Hochschulgesetz 2005 idgF, der Öffentlichkeit durch die KPH Wien/Krems, in elektronischer Fassung und in Papierform zur Verfügung zu stellen.
- (3) Im Zuge der Veröffentlichung von Masterarbeiten sowie bei allen damit verbundenen studienrechtlichen Schritten darf nicht in Rechte Dritter eingegriffen werden. Schon beim Themenvorschlag ist diese Pflicht zu beachten. Sperren gemäß § 49 Abs 3 Hochschulgesetz 2005 idgF sind möglichst schon beim Themenvorschlag, jedenfalls so rechtzeitig zu beantragen, dass das zuständige Organ prüfen kann, ob eine solche Sperre alle durch die Veröffentlichung möglicher Weise verletzten Interessen schützt. Ein solcher Antrag hat die geltend gemachten Interessen glaubhaft zu machen und ist schriftlich einzubringen.

§ 17 Defensio

- (1) Die Defensio ist die letzte Prüfung vor dem Studienabschluss eines Masterstudiums und beinhaltet die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Prüfung durch eine Prüfungskommission in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Diese Prüfung umfasst beim Masterstudium das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit und andere im Curriculum festgelegte Fächer. Die Defensio ist öffentlich abzuhalten.
- (2) Die Studierenden, die die Voraussetzungen für den Studienabschluss mit Ausnahme der Defensio erfüllen, melden sich beim für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen

monokratischen Organ an. Dieses bestellt nach Überprüfung der curricularen Voraussetzungen eine Prüfungskommission, dem jedenfalls die Betreuerin / der Betreuer der Masterarbeit sowie zwei weitere nach Maßgabe von §15 fachlich geeignete Personen angehören. Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ bestellt eine Prüferin oder einen Prüfer zur oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission.

- (3) Im Zuge der Anmeldung zur Prüfung ist das Prüfungsgebiet nach Maßgabe des Curriculums von den Prüferinnen und Prüfern festzulegen. Die Prüfung hat mündlich zu erfolgen. Geltend gemachte besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit sind im Rahmen der Prüfung entsprechend zu berücksichtigen.
- (4) Die Beratung über die Beurteilung hat in nicht öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zu erfolgen. Für die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit einschließlich der Prüfung über das wissenschaftliche Fach der Arbeit wird von der Prüfungskommission eine Beurteilung vergeben. Sind im Rahmen der Defensio weitere Prüfungsfächer vorgesehen, so wird von der Prüfungskommission für jedes Prüfungsfach eine eigene Beurteilung vergeben. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 18 Abschluss des Studiums und Graduierung

Die Graduierung erfolgt, wenn alle im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen positiv absolviert worden sind.

III.c. Sonstige studienrechtliche Bestimmungen

§ 1 Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

- (1) Das Rektorat hat unter Einbezug des Hochschulkollegiums Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu beschließen und zu erlassen.
- (2) Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Die Einhaltung ist, insbesondere zur Verhinderung eines Plagiats, von der zuständigen Hochschullehrperson zu kontrollieren.
- (3) Ergibt sich vor der Einreichung einer Arbeit, dass eine Studierende / ein Studierender bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstößt, trifft die Rektorin / der Rektor nach Rücksprache mit der Betreuerin / dem Betreuer die notwendigen Verfügungen, um sicherzustellen, dass die oder der Studierende in Zukunft die Regeln einhält. Die Rektorin / der Rektor kann insbesondere eine Änderung des Themas anordnen oder mehrere Themenvorschläge festlegen, aus denen die / der Studierende zur Fortsetzung ihrer / seiner Arbeit einen Vorschlag auszuwählen hat. Erforderlichenfalls ist anzuordnen, dass die / der Studierende eine neue Arbeit zu einem anderen Thema aus einem anderen Fach des jeweiligen Studiums zu verfassen hat. Die Betreuerin / der Betreuer kann auf ihr / sein Verlangen von ihren / seinen Verpflichtungen entbunden werden.
- (4) Wird nach der Einreichung im Zuge der Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit in schwerwiegender Weise den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, so ist die wissenschaftliche Arbeit negativ zu beurteilen. Die Bestimmungen des Abs 3 hinsichtlich des Themas sind sinngemäß anzuwenden. Eine erneute Betreuung durch dieselbe Person ist ausgeschlossen.
- (5) Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats), ist ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung nach § 45 Abs 1 Z 2 Hochschulgesetz 2005 idGF durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 67 Hochschulgesetz 2005 idGF zu widerrufen. Im Falle, dass die / der Studierende ihr / sein Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, gilt Abs 3 entsprechend.

§ 2 Ausschluss vom Studium aufgrund von Gefährdung

- (1) Bei der Abwägung und Entscheidungsfindung, ob eine Handlung im Sinne von § 59 Abs 1 Z 8 Hochschulgesetz idgF vorliegt, hat das Rektorat insbesondere auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen:
 - Qualität der Handlung
 - Ausmaß der Gefährdung in qualitativer und quantitativer Hinsicht
 - liegt/lag eine dauerhafte Gefährdung vor
 - liegt/lag eine schwer wiegende Gefährdung vor
 - gefährdeter Personenkreis (Abwägung der besonderen Schutzbedürftigkeit)
- (2) Vor Erlassung eines Bescheides zum Ausschluss von Studierenden gemäß § 59 Abs 1 Z 8 Hochschulgesetz 2005 idgF hat das Rektorat das Hochschulkollegium sowie die Pädagogische Hochschulvertretung anzuhören.
- (3) Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann der Bescheid ohne Anhörung erlassen werden. Das Hochschulkollegium sowie die Pädagogische Hochschulvertretung sind in diesem Fall unmittelbar nach Erlassung des Bescheides zu informieren.

§ 3 Beurlaubung

Über die in § 58 Abs 1 Hochschulgesetz 2005 idgF genannten Gründe hinaus kann von der Rektorin / vom Rektor eine Beurlaubung zur Vermeidung von besonderen Härtefällen genehmigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass es aus wichtigen Gründen ohne eigenes Verschulden des / der Studierenden zu einer zumindest vierwöchigen Unterbrechung des regulären Studienverlaufs kommt.

§ 4 Zulassung zu Masterstudien außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist

Die Zulassung zu Masterstudien kann außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen, wenn:

1. die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums erfolgt, das im aktuellen Semester an der KPH Wien/Krems abgeschlossen wurde,
2. die Fortsetzung eines Studiums für dieses Semester bereits wirksam gemeldet wurde,
3. für das Masterstudium nicht besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind und
4. das Curriculum des Masterstudiums ausdrücklich festlegt, dass Absolventinnen und Absolventen des abgeschlossenen Bachelorstudiums gemäß Ziffer 1 ohne weitere Auflagen zu diesem Masterstudium zuzulassen sind.

IV. Zusammensetzung und Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wird gemäß § 17 Statut bzw § 21 Hochschulgesetz 2005 idgF folgend festgelegt:

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus maximal acht Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt gemäß § 13a Abs 1 Z 8 Statut durch das Hochschulkollegium für eine Funktionsdauer von fünf Jahren, wobei besonders folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Repräsentation von Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der an der KPH beteiligten Partner
- Erfahrung in Fragen der Gleichbehandlung
- Ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern

§ 2 Aufgaben

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der KPH Wien/Krems hat folgende Aufgaben:

- Entgegenwirken von Diskriminierung durch Hochschulorgane
- Beratung und Unterstützung von Hochschulorganen und Hochschulangehörigen in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung
- Ausübung der Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte in Gleichbehandlungsfragen und in Personalangelegenheiten
- Einholung von Gutachten, Stellungnahmen und Auskünften fach einschlägiger Expertinnen und Experten
- Anrufung des Hochschulrates der KPH Wien/Krems
- Ausarbeitung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes für den Hochschulrat und das Rektorat

V. Frauenförderungsplan

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

- (1) Ziel des Frauenförderungsplans der KPH Wien/Krems ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in allen Besoldungsgruppen, Entlohnungsschemata, Verwendungsgruppen und Entlohnungsgruppen sowie Funktionen und Verantwortungsbereichen an der KPH Wien/Krems zu erhöhen. Dies betrifft sämtliche Organisationseinheiten, Hierarchieebenen und alle Funktionen und Tätigkeiten an der KPH Wien/Krems, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.
- (2) Die Maßnahmen der Frauenförderung werden in die Personalplanung und Personalentwicklung der KPH Wien/Krems integriert.
- (3) Die darauf ausgerichteten Maßnahmen der Frauenförderung - direkte wie indirekte - sollen eine Erhöhung der Frauenquote in den unterrepräsentierten Bereichen mit sich bringen.
- (4) Weiteres Ziel des Frauenförderungsplans ist es, gleiche Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer sicherzustellen. Frauen und Männer sollen einen gleichberechtigten Zugang zu allen Mitteln und Möglichkeiten wie Infrastruktur, finanzielle Ressourcen, Fort- und Weiterbildung, Teilnahme an Tagungen ua haben.

§ 2 Anwendungsbereich

Der Frauenförderungsplan gilt für alle Hochschulangehörigen der KPH Wien/Krems, weiters für Bewerberinnen/Bewerber um die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur KPH Wien/Krems sowie um die Aufnahme als Studierende/Studierender.

§ 3 Gender Mainstreaming

- (1) Gender Mainstreaming erfordert die Einbeziehung der Ziele der Gleichstellung und Frauenförderung in alle Tätigkeiten, Maßnahmen und Entscheidungsprozesse der KPH Wien/Krems, insbesondere durch die obersten Organe wie Hochschulrat, Rektorat, Rektorin/Rektor und Hochschulkollegium.
- (2) Der Grundsatz des Gender Mainstreaming ist an der KPH Wien/Krems konsequent umzusetzen. Alle Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträger greifen auf das vorhandene Wissen der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zurück.

§ 4 Frauenförderungsgebot

Alle Hochschulangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereichs:

- auf die Beseitigung einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen an der Gesamtzahl der Beschäftigten in Dienstverhältnissen und in Funktionen hinzuwirken,
- bestehende Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis zu beseitigen und

- bei allen sonstigen Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Frauenquote Einfluss nehmen, die Ziele gemäß § 1 zu berücksichtigen.

§ 5 Information über einschlägige Rechtsvorschriften

Das Rektorat hat allen Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträgern die für Gleichbehandlungsangelegenheiten und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten Rechtsvorschriften zugänglich zu machen.

§ 6 Gebrauch von geschlechtergerechter Sprache

Alle Organe und Verwaltungseinrichtungen der KPH Wien/Krems bedienen sich in Aussendungen, Formularen, Protokollen, Reden und anderen an die Öffentlichkeit oder an die Hochschulangehörigen gerichteten Mitteilungen einer geschlechtergerechten Sprache.

Forschung

§ 7 Förderung von Frauen in der Forschung

Die KPH Wien/Krems fördert die Forschungstätigkeit von Frauen.

Lehre

§ 8 Beteiligung an Lehre

- (1) Der Anteil der weiblichen Lehrenden an der Gesamtzahl der Lehrenden im Wirkungsbereich sämtlicher Studien und in sämtlichen Organisationseinheiten ist in allen Dienstkategorien zu erhöhen, sofern dies nach Maßgabe des jeweiligen Personalstands möglich ist.
- (2) Bei der Vergabe von Lehraufträgen ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Bedacht zu nehmen.

Studierende

§ 9 Studien

Die KPH Wien/Krems setzt geeignete Maßnahmen zur Förderung des Zugangs von Frauen zu Studien, in den Frauen unterrepräsentiert sind.

Allgemeines Verwaltungspersonal

§ 10 Frauenförderung im Verwaltungsbereich

Die Hochschulstiftung fördert die Karriere von Frauen im Verwaltungsbereich durch:

- Entwicklung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Qualifikationsprogramme) im hochschulspezifischen Verwaltungsbereich (Personalentwicklung)
- Gezielte Förderung der Teilnahme von Frauen an diesen Maßnahmen
- Berücksichtigung der speziellen Arbeitsbedürfnisse von Frauen - auch beim allgemeinen Verwaltungspersonal (Familie, Wiedereinstieg, etc.) - durch geeignete Arbeitszeitmodelle und alternative Arbeitsmethoden und Wiedereinsteigerinnenprogramme, sofern dies möglich ist.

Personal und Organisationsentwicklung

§ 11 Personal- und Organisationsentwicklung

Bei allen Maßnahmen, welche die Personal- und Organisationsentwicklung betreffen, sind das Konzept des Gender Mainstreaming, das Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit und die Beseitigung der Unterrepräsentation von Frauen in den entsprechenden Bereichen zu berücksichtigen.

§ 12 Personalaufnahme

- (1) Entsprechend dem Frauenfördergebot des § 17 Statut und § 21 Abs 1 Hochschulgesetz sowie unter sinngemäßer Anwendung von § 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist der Anteil von Frauen in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen sowie in allen Funktionen an der KPH Wien/Krems anzuheben. Daher sind Bewerberinnen, die für die angestrebte Stelle in gleichem Maße geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, vorrangig aufzunehmen, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen (vgl § 11b Bundes-Gleichbehandlungsgesetz). Diese Gründe dürfen keine diskriminierende Wirkung haben.
- (2) Die KPH Wien/Krems verpflichtet sich, Frauen im aktiven Beschäftigungsverhältnis zur KPH Wien/Krems zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen vorrangig zuzulassen, wenn diese Maßnahmen zur Übernahme höherwertiger Verwendungen bzw. Funktionen qualifizieren.
- (3) Das Rektorat der KPH Wien/Krems trägt dafür Sorge, dass frauenfördernde Maßnahmen auf allen organisatorischen und hierarchischen Ebenen gesetzt werden. Dazu gehören neben den Planstellen auch die Betrauungen mit der Institutsleitung oder sonstigen Leitungsfunktionen.
- (4) Das Rektorat der KPH Wien/Krems ist bemüht, Frauen für die Bewerbungen im Bereich der Institutsleitungen oder sonstigen Leitungsfunktionen zu motivieren.

§ 13 Ausschreibungen

- (1) Ausschreibungstexte sind so abzufassen, dass sie als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen können. Sie haben daher außer sämtlichen Aufnahmeerfordernissen ein Anforderungsprofil (insbesondere die maßgeblichen und erwünschten Qualifikationen) und nachvollziehbare, hinreichend detaillierte Qualifikationskriterien zu erhalten. Externe wie interne Ausschreibungen für zu besetzende Planstellen bzw. Funktionen werden so formuliert, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen. Dazu gehört auch die Aufnahme der maßgeblichen Qualifikationen (Anforderungsprofil) im Ausschreibungstext sowie gegebenenfalls der Hinweis, dass die KPH Wien/Krems die Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auffordert und Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen werden.
- (2) Sämtliche geplanten Planstellen- bzw. Funktionsbesetzungen sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der KPH Wien/Krems mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen (§ 21 Abs 7 Hochschulgesetz 2005 idgF).
- (3) Sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von Frauen eingelangt, die die gesetzlichen Voraussetzungen und Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen über jene Maßnahmen zu informieren, die gesetzt wurden, um Frauen zur Bewerbung anzuregen.

§ 14 Bewerbungsgespräch

- (1) Zu Aufnahme- oder Auswahlgesprächen sind alle Bewerberinnen einzuladen, welche die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen oder die Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. einer ungewöhnlich großen Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern) kann die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen reduziert werden.
- (2) In Aufnahme- sowie Bewerbungsgesprächen haben frauendiskriminierende Fragestellungen zu unterbleiben.

§ 15 Auswahlkriterien

- (1) Im Ausschreibungstext nicht genannte Aufnahmekriterien dürfen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ist anhand des Ausschreibungstextes allein keine Entscheidungsfindung möglich, müssen die herangezogenen Hilfskriterien aussagekräftig in Bezug auf die künftige Aufgabenerfüllung sein. Unzulässig sind Hilfskriterien, die sich an einem diskriminierenden,

stereotypen Rollenverhältnis der Geschlechter orientieren. Die Notwendigkeit der Heranziehung und die so zustande gekommene Personalentscheidung sind gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu begründen.

- (2) In Eignungsabwägungen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für eine weibliche Bewerberin ergibt, oder die sich an einem diskriminierenden rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.
- (3) Verständnis für Gender Mainstreaming ist bei Ausschreibungen von Führungspositionen als Auswahlkriterium zu nennen.
- (4) Wurde keine Frau zur Besetzung vorgeschlagen, so hat das vorschlagsberechtigte Organ die Gründe für die Nichtberücksichtigung jeder Bewerberin im Einzelnen unter Bezugnahme auf die Kriterien des Ausschreibungstexts darzulegen.
- (5) Unterbrechungen in der Erwerbstätigkeit oder Reduzierung der Arbeitszeit dürfen Bewerberinnen nicht benachteiligen.
- (6) Vergleichbare hochschulinterne und -externe Karriereverläufe und dabei erworbene Qualifikationen sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

§ 16 Berufseinstieg

Der KPH Wien/Krems ist die fachliche, organisatorische und soziale Einführung, Begleitung und Unterstützung ein wichtiger Aspekt der Karriereförderung oder Laufbahnförderung. Insbesondere in der Einführungsphase neuer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind die unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet, unterstützend zu wirken. Von diesen Vorgesetzten können auch andere im jeweiligen Aufgabengebiet erfahrene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der KPH Wien/Krems eingesetzt werden. Verantwortlich für die bedarfsgerechte Einführung der neuen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bleiben jedoch die unmittelbaren Vorgesetzten.

§ 17 Dienstpflichten

- (1) Bei der Festlegung der Pflichten, die sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergeben (im Folgenden: Dienstpflichten), ist innerhalb der betreffenden Organisationseinheit auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben auf alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Bedacht zu nehmen.
- (2) In Eignungsabwägungen, Dienstbeschreibungen, Festlegungen der Dienstpflichten, Aufgabenzuweisungen, Beurteilungen und Zeugnissen dürfen keine diskriminierenden oder karrierehemmenden Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für die weiblichen Beschäftigten ergibt oder die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verhältnis der Geschlechter orientieren.
- (3) Die Arbeitszeitflexibilität ist in allen Karriere- und Mitarbeiter/innengesprächen zu erörtern.

§ 18 Aus-, Fort- und Weiterbildung

- (1) Die jeweiligen Dienstvorgesetzten an der KPH Wien/Krems haben im Rahmen ihrer dienstrechtlichen Förderpflicht durch entsprechende Mitarbeitergespräche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zum Besuch von Aus-, Fort- und Weiterbildung zu ermutigen und sie diesbezüglich zu informieren und zu beraten. Die einzelnen Organisationseinheiten haben Frauen zu fördern. Bei der Zulassung zur Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildung ist auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten.
- (2) Die Dienstvorgesetzten an der KPH Wien/Krems informieren sämtliche Dienstnehmerinnen/ Dienstnehmer - einschließlich der Teilzeitbeschäftigten - über berufsbegleitende Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Budgetäre sowie dienstliche Einschränkungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Die KPH Wien/Krems unterstützt Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter insbesondere hinsichtlich jener Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die sie zur Übernahme in höherwertige Verwendungen und Funktionen qualifizieren. So haben die unmittelbaren Vorgesetzten geeignete

Mitarbeiterinnen auf deren Wunsch die Teilnahme an im Hinblick auf die Karriereplanung und -förderung wesentlichen Veranstaltungen, wissenschaftlichen oder berufsfördernden Inhalts, sowie gegebenenfalls Freistellungen zu ermöglichen, soweit dem nicht zwingende dienstliche und/oder budgetäre Interessen entgegenstehen.

- (4) Wird dem Wunsch auf Teilnahme an einer derartigen Veranstaltung nicht entsprochen, ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen auf Anfrage eine schriftliche Begründung der Ablehnung zu übermitteln. Im Fall des begründeten Verdachts einer Diskriminierung ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berechtigt, den Hochschulrat oder den Hochschulhalter binnen zweier Wochen anzurufen (§ 21 Abs 9 Hochschulgesetz).

§ 19 Karriere- und Mitarbeiter/innengespräche

Karriere- und Mitarbeiter/innengespräche sind mit allen Hochschulangehörigen auf Wunsch und bei Bedarf in regelmäßigen Abständen ungeachtet des auf sie anzuwendenden Personalrechts mit den jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten zu führen.

§ 20 Frauen in der Hochschulverwaltung

Bei der Beschickung von Arbeitsgruppen, Beiräten, Kollegialorganen und Kommissionen im Rahmen der Hochschulverwaltung ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Bedacht zu nehmen. Frauen sind, wenn möglich, in den Wahlvorschlag für den Vorsitz aufzunehmen. Dies gilt auch für Wahlvorschläge für monokratische Ämter.

§ 21 Externe Beratung

Bei der Beauftragung externer Beraterinnen/Berater in Personalentwicklungsangelegenheiten ist darauf zu achten, dass deren Methoden der Genderfairness entsprechen.

Arbeitsumfeld und Schutz der Würde am Arbeitsplatz

§ 22 Diskriminierung, sexuelle Belästigung, Mobbing

- (1) Alle Angehörigen der KPH Wien/Krems haben das Recht auf eine ihre Würde respektierende Behandlung, insbesondere auf Schutz vor Belästigung, sexueller Belästigung, Diskriminierung und Mobbing.
- (2) Jede Form von Diskriminierung auf Grund des Geschlechts stellt eine Verletzung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten dar.

Infrastruktur und Aufgaben von Einrichtungen zur Frauenförderung und Gleichbehandlung

§ 23 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Siehe hierzu Teil IV dieser Satzung

§ 24 Geschäftsbereich Frauenförderung im Rektorat

Der Geschäftsbereich Frauenförderung wird an der KPH Wien/Krems vom gesamten Rektorat wahrgenommen.

Erhebungspflichten

§ 25 Erhebung

- (1) Das Rektorat erhebt regelmäßig die zur Umsetzung des Frauenförderungsplans notwendigen Daten.
- (2) Diese Daten sind, soweit Rechtsfolgen daran gebunden sind, als Entscheidungsgrundlage in Personalangelegenheiten heranzuziehen.

- (3) Wird eine höhere Frauenquote in einem Bereich nicht erreicht, sind die dafür ausschlaggebenden Gründe von den verantwortlichen Entscheidungsträgerinnen/ Entscheidungsträgern im Rahmen ihrer Berichtspflicht im Frauenförderungsplan anzugeben.

VI. Richtlinien für akademische Ehrungen

§ 1 Veranstaltung von Abschlussfeiern

- (1) Zur Verleihung von Bachelor- und Mastergraden sowie von Graduierungen aufgrund von Hochschullehrgängen finden an der KPH Abschlussfeiern statt.
- (2) Der/dem Rektor/in obliegt es, für einen einheitlichen Ablauf und eine würdige Gestaltung dieser Feiern zu sorgen.

§ 2 Ehrenzeichen für Verdienste um die KPH

- (1) In Würdigung für besondere Verdienste um die KPH kann ein Ehrenzeichen in Form eines Dekretes verliehen werden.
- (2) Die Überreichung des Ehrenzeichens erfolgt in feierlicher Weise.
- (3) Das Rektorat kann die Verleihung des Ehrenzeichens widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde ist einzuziehen.
- (4) Anträge auf Verleihung von Ehrenzeichen sind begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulrats, des Rektorats sowie Institutsleiter/innen der KPH.
- (5) Vor der Verleihung von Ehrenzeichen ist die Zustimmung des Hochschulrats und des/der zu Ehrenden einzuholen.

VII. Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschule

§ 1. Die KPH Wien/Krems erfüllt im Rahmen ihres Wirkungsbereichs auch die Aufgabe der Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen.

§ 2. Die Absolventinnen und Absolventen der KPH Wien/Krems sind anlässlich ihres Abschlusses einzuladen, sich auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen zu den Studienbedingungen und Studieninhalten der von ihnen absolvierten Studien zu äußern und Verbesserungsvorschläge zu erstatten, die der KPH Wien/Krems als Information dienen sollen.

§ 3. Die bereits berufstätigen Absolventinnen und Absolventen der KPH Wien/Krems sind einzuladen, aus ihrer Sicht zu den Studienbedingungen und den Studieninhalten der von ihnen absolvierten Studien zu berichten; sie sollen weiters Gelegenheit haben, berufsorientierte Verbesserungsvorschläge für die künftige Festlegung der jeweiligen Studieninhalte zu erstatten.

§ 4. Das Hochschulkollegium, hat die Ergebnisse der nach §§ 2 und 3 durchgeführten Befragungen bei der Erlassung neuer Curricula nach Möglichkeit einzubeziehen.

§ 5. Die Absolventinnen und Absolventen der KPH Wien/Krems sind auch nach ihrem Abgang von der KPH weiterhin - insbesondere über Internet - kontinuierlich über das aktuelle Leben der KPH Wien/Krems zu informieren.

§ 6. Die Absolventinnen und Absolventen der KPH Wien/Krems werden zu Veranstaltungen für Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die thematisch auch für die Absolventinnen und Absolventen von Interesse sein können, eingeladen.

§ 7. Gemäß § 8 Hochschulgesetz 2005 idgF erfüllt die KPH Wien/Krems im Rahmen ihres Wirkungsbereichs die Aufgabe der Fort- und Weiterbildung. Die KPH Wien/Krems sorgt für die Erweiterung und Entwicklung des Angebotes der Fort- und Weiterbildung und für die dahingehende Information der Absolventinnen und Absolventen.

VIII. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der KPH Wien / Krems folgenden Tag in Kraft. Alle früheren Satzungsbestimmungen werden dadurch ersetzt.

Stellungnahme des Hochschulkollegiums: 11.1.2019 - kein Einwand

Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen: 11.1.2019 - kein Einwand

Genehmigt vom Hochschulrat der KPH Wien / Krems am 14.12.2018